

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz 2009 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Weingesetz 2009, BGBl. I Nr. 111/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 189/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird dem Eintrag „§ 24. Rebflächenverzeichnis“ ein Beistrich und das Wort „Betriebskataster“ angefügt und der Eintrag „§ 26. Betriebskataster“ wird durch den Eintrag „§ 26. Genehmigungssystem für Rebpflanzungen“ ersetzt.

2. § 1 Z 1 und 2 lauten:

- „1. Wein und sonstigen Erzeugnissen, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 671, fallen, ausgenommen Traubensaft und Weinessig,*
- 2. Erzeugnissen, die unter die Verordnung (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, ABl. Nr. L 84 vom 20.03.2014 S. 14, fallen,“*

3. § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Zusatz von Sorbinsäure (Anhang I A Z 11 der Verordnung (EU) Nr. 606/2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugnikategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen, ABl. Nr. L 193 vom 24.07.2009 S. 1) und Dimethyldicarbonat (DMDC, Anhang I A Z 34 der Verordnung (EU) Nr. 606/2009) ist bei Qualitätswein und Landwein unzulässig.“

4. In § 4 Abs. 1 wird das Zitat „Anhang XVa der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch das Zitat „Anhang VIII Teil I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

5. In § 4 Abs. 2 erster Satz wird das Zitat „Anhang XVa B 7 a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch das Zitat „Anhang VIII Teil I B 7 a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

6. In § 4 Abs. 2 zweiter Satz wird das Zitat „Anhang XVa B 7 b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch das Zitat „Anhang VIII Teil I B 7 b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

7. In § 7 Abs. 1 wird das Zitat „Anhang XIb Z 10 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch das Zitat „Anhang VI Teil II Z 10 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

8. In § 7 Abs. 2 wird das Zitat „Anhang XIb Z 11 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch das Zitat „Anhang VI Teil II Z 10 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

9. In § 7 Abs. 3 erster Satz wird das Zitat „Art. 118u Abs. 1 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch das Zitat „Art. 112 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

10. In § 7 Abs. 3 zweiter Satz wird das Zitat „Art. 118b Abs. 1 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch das Zitat „Art. 93 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

11. In § 8 Abs. 1 erster Satz wird das Zitat „Art. 118z Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch das Zitat „Art. 120 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

12. In § 8 Abs. 1 zweiter Satz wird das Zitat „Anhang XIb Z 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch das Zitat „Anhang VII Teil II Z 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

13. In § 8 Abs. 2 wird das Zitat „Art. 118z Abs. 2 lit. b i der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch das Zitat „Art. 120 Abs. 2 lit. b i der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

14. In § 8 Abs. 3 wird das Zitat „Art. 118z Abs. 2 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch das Zitat „Art. 120 Abs. 2 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

15. In § 9 Abs. 2 erster Satz wird das Zitat „Art. 118u Abs. 1 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch das Zitat „Art. 112 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

16. In § 9 Abs. 2 zweiter Satz wird das Zitat „Art. 118b Abs. 1 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch das Zitat „Art. 93 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

17. In § 9 Abs. 2 dritter Satz wird das Zitat „Art. 118b Abs. 1 lit. b ii der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch das Zitat „Art. 93 Abs. 1 lit. b ii der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

18. In § 9 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „gemäß Art. 118p der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“

19. In § 9 Abs. 6 wird das Zitat „Art. 118p der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch das Zitat „Art. 93 Abs. 1 lit. b ii der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt und es entfällt die Wortfolge „gemäß Art. 118o der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“.

20. In § 10 Abs. 2 erster Satz wird das Zitat „Art. 118u Abs. 1 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch das Zitat „Art. 112 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

21. In § 10 Abs. 2 zweiter Satz wird das Zitat „Art. 118b Abs. 1 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch das Zitat „Art. 93 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

22. In § 10 Abs. 2 vierter Satz wird das Zitat „Art. 118f Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch das Zitat „Art. 96 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

23. § 10 Abs. 5 lautet:

„(5) Qualitätswein darf unter der Bezeichnung „Kabinett“ oder „Kabinettwein“ in Verkehr gebracht werden, wenn

1. der Saft der Trauben ein Mostgewicht von mindestens 17° KMW aufgewiesen hat,
2. keine Anreicherung stattgefunden hat,
3. der Gehalt an unvergorenem Zucker höchstens 4 g je Liter beträgt, oder 9 g je Liter, sofern der in Gramm je Liter ausgedrückte Gesamtsäuregehalt höchstens um 2 g je Liter niedriger ist als der Restzuckergehalt,
4. der vorhandene Alkoholgehalt höchstens 12,9% vol. beträgt, und
5. keine Süßung stattgefunden hat.“

24. In § 10 Abs. 7 wird das Zitat „Art. 118u Abs. 1 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch das Zitat „Art. 112 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

25. In § 10 Abs. 10 entfällt die Wortfolge „gemäß Art. 118o der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“.

26. In § 10 Abs. 9 wird das Zitat „Art. 118p der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch das Zitat „Art. 93 Abs. 1 lit. b ii der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt und es entfällt die Wortfolge „gemäß Art. 118p der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“.

27. § 11 Abs. 1 Z 4 entfällt.

28. § 11 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. „Trockenbeerenauslese“ ist Beerenauslese aus größtenteils edelfaulen, weitgehend eingeschrumpften Beeren, deren Saft ein Mostgewicht von mindestens 30° KMW aufgewiesen

hat; bei einem Wein, der den Bedingungen für Trockenbeerenauslese entspricht, und aus der „Freistadt“ Rust stammt, darf die Verkehrsbezeichnung „Trockenbeerenauslese“ durch die Verkehrsbezeichnung „Ruster Ausbruch“ ersetzt werden. Bei einem anderen Wein oder Weinbauerzeugnis darf die Bezeichnung „Ausbruch“ nicht angegeben werden.“

29. In § 20 Abs. 2 wird das Zitat „Art. 118z Abs. 1 lit. c der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch das Zitat „Art. 120 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

30. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Wein, der ausschließlich aus Trauben bereitet wurde, die im Inland geerntet wurden, und der im Inland hergestellt wurde, darf nur mit einer Bezeichnung in Verkehr gebracht werden, die auf die österreichische Herkunft hinweist, wie „Österreichischer Wein“, „Wein aus Österreich“ oder „Österreich“. Bei der Bezeichnung eines Weines mit dem Namen einer kleineren geografischen Einheit als „Österreich“ sind folgende Angaben zu verwenden:

1. Weinbauregionen,
2. Weinbaugebiete,
3. Großlagen,
4. Gemeinden (Gemeindeteil),
5. Rieden in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde (Gemeindeteil), in der die Riede liegt, sofern sich dieser Gemeindename (Gemeindeteil) nicht bereits aus der Abfüllerangabe ergibt. Der Angabe einer Riedbezeichnung ist das Wort „Ried“ voranzustellen. In Hinblick auf das Irreführungsverbot sind Marken und Phantasiebezeichnungen unzulässig, die durch Worte oder Wortteile den unzutreffenden Eindruck einer existierenden oder nicht existierenden Herkunftsangabe erwecken; insbesondere unter Verwendung geographischer Begriffe wie „Berg“, „Hügel“ oder „Tal“.

31. In § 21 Abs. 3 Z 1 entfallen die lit. a bis d.

32. § 21 Abs. 3 Z 1 lit. h und i lauten:

- „h) Wagram: der politische Bezirk Tulln, der Gerichtsbezirk Klosterneuburg und die Gemeinde Stetteldorf am Wagram; folgende Gemeinden im politischen Bezirk Tulln sind jedoch nicht Teil des Weinbaugebietes Wagram: die Gemeinde Sitzenberg-Reidling, die Gemeinde Würmla und die Gemeinde Atzenbrugg;
- i) Traisental: die Stadt St. Pölten und der politische Bezirk St. Pölten, sowie die Gemeinde Sitzenberg-Reidling, die Gemeinde Würmla und die Gemeinde Atzenbrugg;“

33. § 21 Abs. 3 Z 3 und 4 lauten:

- „3. die Weinbaugebiete der Weinbauregion Steirerland:
 - a) Südsteiermark: sämtliche Gemeinden des politischen Bezirkes Leibnitz mit Ausnahme der Gemeinden links der Mur;
 - b) Weststeiermark: die Stadt Graz und die Gemeinden des politischen Bezirkes Graz-Umgebung mit Ausnahme der Gemeinden links der Mur sowie die politischen Bezirke Deutschlandsberg und Voitsberg;
 - c) Vulkanland Steiermark: die politischen Bezirke Hartberg-Fürstenfeld, Südoststeiermark und Weiz sowie von den politischen Bezirken Graz-Umgebung und Leibnitz die Gemeinden links der Mur;
 - d) Steiermark: die politischen Bezirke Leibnitz, Graz Stadt, Graz Umgebung, Deutschlandsberg, Voitsberg, Hartberg-Fürstenfeld, Südoststeiermark und Weiz;
4. die Herkunftsgebiete für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen gemäß § 34 Abs. 1.“

34. § 21 Abs. 6 und 7 lauten:

„(6) Die Angabe einer Weinbauregion (Abs. 1 Z 1) und eines Weinbaugebietes (Abs. 1 Z 2) darf nur für Wein aus Trauben verwendet werden, die ausschließlich aus der angegebenen Region oder dem angegebenen Gebiet stammen. Die Angabe einer Großlage, einer Gemeinde oder einer Riede darf, in Hinblick auf § 10 Abs. 8, nur für Wein aus Trauben verwendet werden, die zumindest zu 85% aus der angegebenen Großlage, Gemeinde oder Riede stammen, und der Rest aus dem Weinbaugebiet.

(7) Der Name einer Gemeinde, eines Weinbaugebietes und einer Weinbauregion kann jedoch auch dann angegeben werden, wenn höchstens 15% der Trauben aus einer an die namentgebenden Gemeinde

angrenzende Gemeinde in einem anderen Weinbaugebiet oder einer anderen Weinbauregion stammen, sofern die Weingärten von einem Betrieb der namensgebenden Gemeinde aus bewirtschaftet werden und das Lesegut zur Verarbeitung dort hingebraht wurde.“

35. § 23 samt Überschrift lautet:

„Mengenbeschränkung

§ 23. (1) Weinbautreibende (Bewirtschafter von Weingartenflächen) dürfen je Ernte eines Jahrgangs nicht mehr als die Hektarhöchstmenge an Wein gemäß § 8, an Land-, Qualitäts- oder Prädikatswein oder an für deren Erzeugung bestimmte Weintrauben in Verkehr bringen.

(2) Die Hektarhöchstmenge beträgt 11000 kg Weintrauben oder 8250 l Wein je Hektar im Rebflächenverzeichnis eingetragener und bepflanztter Weingartenfläche zur Herstellung von Wein gemäß § 8 oder von Land-, Qualitäts- oder Prädikatswein.

(3) Wird die Hektarhöchstmenge gemäß Abs. 2 überschritten, so darf die gesamte Menge der Ernte eines Jahrgangs nur als Wein ohne Rebsorten- und Jahrgangsbezeichnung in Verkehr gebracht werden.“

36. § 24 samt Überschrift lautet:

„Rebflächenverzeichnis, Betriebskataster

§ 24. (1) Die Führung des Rebflächenverzeichnisses (Weinbaukatasters) gemäß den entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen hat auf der Grundlage und unter Beachtung der inhaltlichen Anforderungen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems gemäß Art. 67 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 549, zu erfolgen. In das Rebflächenverzeichnis sind jedenfalls Name und Anschrift des Weinbautreibenden, einschließlich der Betriebsnummer, Name und Anschrift des Eigentümers der Weingartenflächen, Katastralgemeinde(n), Riede(n), Grundstücksnummern, Ausmaß der tatsächlichen Auspflanzungen, Auspflanzjahr und Rebsorte(n) sowie die Hangneigung des Grundstückes einzutragen. Die Länder können die AMA gemäß § 28b des Bundesgesetzes über die Errichtung der Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA-Gesetz 1992), BGBl. Nr. 376/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2014, mit der Führung des Rebflächenverzeichnisses beauftragen.

(2) Im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sind in einer automationsunterstützten Weindatenbank (Betriebskataster) für jeden Betrieb die von Bundesbehörden, Landesbehörden oder beauftragten Unternehmen ermittelten Daten von Ernte- und Erzeugungsmeldungen, Bestandsmeldungen, Begleitpapieren, Mostwäger-Bestätigungen, Prüfnummernbescheiden und ausgegebenen Banderolen einzutragen und auf ihre Übereinstimmung mit den diesbezüglich maßgeblichen weinrechtlichen Bestimmungen zu überprüfen.

(3) Das Rebflächenverzeichnis ist ein Teil des Betriebskatasters.“

37. § 25 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Der Antrag auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer hat Name, Betriebsnummer und Anschrift des Verfügungsberechtigten sowie Angaben über den Aufbewahrungsort des Weines, den Wein selbst (Farbe, Verschnitt, Jahrgang, Qualitätsweinrebsorte, Menge, örtliche Herkunft, Qualitätsstufe, Mostgewicht, Anreicherung und Restsüßeverleihung) sowie Angaben über die beabsichtigte Bezeichnung des Weines, Angaben über die Lagerung, die Angabe von Teilmengen mit bereits vorhandenen Prüfnummern in Litern, und bei Prädikatswein die dem Wein zugrunde liegenden Mostchargennummern zu enthalten.“

38. § 26 samt Überschrift lautet:

„Genehmigungssystem für Rebplantungen

§ 26. (1) Auf Beschluss des Nationalen Weinkomitees kann die Ausstellung von Genehmigungen für die Erzeugung von Wein mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung in Betracht kommende Flächen auf Ebene der Qualitätsweinbaugebiete eingeschränkt werden.

(2) Übersteigt in einem bestimmten Jahr die den Anträgen zugrundeliegende Gesamtfläche 1% der tatsächlich mit Reben beplanten Fläche, so werden die Genehmigungen nach Prioritätskriterien erteilt.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat nach Anhörung des Nationalen Weinkomitees diese Kriterien mit Verordnung festzulegen.

(3) Anträge auf Genehmigungen für Neuanpflanzungen und auf Genehmigungen für Wiederbepflanzungen sind bei der zuständigen Stelle, die das Rebflächenverzeichnis nach landesgesetzlichen Bestimmungen führt, einzubringen. Die näheren Durchführungsbestimmungen dazu sind durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft festzulegen.

(4) Pflanzrechte, welche gem. Art. 85 der VO (EU) Nr. 479/2008 vor dem 31.12.2015 gewährt wurden und zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Anspruch genommen wurden, können bei der zuständigen Stelle, welche das Rebflächenverzeichnis nach landesgesetzlichen Bestimmungen führt, in Genehmigungen für Rebpflanzungen umgewandelt werden. Die Umwandlung erfolgt auf Antrag des Inhabers des Pflanzrechtes.“

39. In § 34 Abs. 1 wird das Zitat „Art. 125o der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch das Zitat „Art. 157 und 158 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

40. § 34 Abs. 2 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Die Genehmigung von Absatzförderprogrammen gemäß Art. 5c Abs. 2 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 612/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Änderung der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission in Bezug auf neue Maßnahmen im Rahmen der nationalen Stützungsprogramme für den Weinsektor, erfolgt durch die Bundesministerin für Gesundheit nach Anhörung von Vertreterinnen oder Vertretern mit Expertise in der Suchtforschung aus dem Bereich der Medizin sowie des Psychologenbeirates gemäß § 41 Psychologengesetz 2013, BGBl. I Nr. 182/2013.“

41. § 35 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Weintrauben fallen nicht unter den Begriff Obst im Sinne dieses Bundesgesetzes; ausgenommen davon sind Keltertrauben, die nicht der Art *Vitis vinifera* angehören oder nicht aus einer Kreuzung der Art *Vitis vinifera* mit anderen Arten der Gattung *Vitis* stammen. Aus diesen Keltertrauben darf Obstwein erzeugt werden. Auf Obstwein aus Keltertrauben, die nicht der Art *Vitis vinifera* angehören oder nicht aus einer Kreuzung der Art *Vitis vinifera* mit anderen Arten der Gattung *Vitis* stammen, sind die Vorschriften für Traubenwein, einschließlich der entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen, sinngemäß anzuwenden. Insbesondere dürfen diese Reben ausschließlich auf Flächen ausgepflanzt werden, die auch für die Auspflanzung von Reben zur Erzeugung von Traubenwein zugelassen sind.“

42. In § 46 Abs. 1 Z 7 wird das Zitat „gemäß Teil II Titel I Kapitel IV Abschnitt IV b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch das Zitat „gemäß Teil II Titel I Kapitel II Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

43. § 52 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Bundeskellereiinspektor hat die gemäß § 48 und § 49 entnommenen Proben zur Untersuchung an das Bundesamt für Weinbau in Eisenstadt oder an die Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg unter der von ihm zugeteilten Nummer einzusenden.“

44. In § 57 Abs. 1 Z 8 wird das Zitat „Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch das Zitat „Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

45. In § 57 Abs. 1 Z 9 wird das Zitat „Anhang XVb A 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch das Zitat „Anhang VIII Teil II A 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

46. § 61 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. Wein oder andere Erzeugnisse entgegen den Bestimmungen des § 3 in Verkehr bringt, oder in einer anderen Weise diesen Bestimmungen zuwiderhandelt,“

47. In § 61 Abs. 4 wird das Zitat „Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch das Zitat „Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

48. In § 71 Abs. 1 Z 4 wird das Zitat „Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO), ABl. Nr. L 299 vom 16.11.2007 S. 1“ durch das Zitat „Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche

Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 671“ *ersetzt*.